

Ausführungsbestimmungen zum Promotionsreglement und Studienplan für das PhD-Programm der *Graduate School for Health Sciences* der Universität Bern

<p>Promotionsreglement Art.4 Dauer der Doktorate</p>	<p>Das Datum des Beginns der Promotionsstufe entspricht dem Anmeldungsdatum (GHS-application deadline). Dieses Datum ist massgebend für alle Schritte des Promotionsprogramms (Doktorandenvereinbarung, Tätigkeitsbericht, Prüfungen etc.).</p> <p>Die GHS akzeptiert jedoch eine finanzielle Zusage der betreuenden Person (letter of acceptance and financial pledge) ab Beginn der Beschäftigung. In diesem Dokument muss eine finanzielle Absicherung der PhD Arbeitszeit von mindestens 3 Jahren für FKI / FKII und mindestens 4 Jahren für FKIII bestätigt werden.</p> <p>Beschluss: AK-Sitzung P-230712</p>
<p>Promotionsreglement Art.7 Aufnahmeverfahren</p>	<p>Modus Operandi für Doktorierende, die sich selbst finanzieren und teilzeitbeschäftigt sind: Selbstfinanzierte Doktorierende sind zugelassen, solange die Selbstfinanzierung deklariert und transparent ist. Es muss klar sein, dass niemand zur Selbstfinanzierung gezwungen wird. Die GHS wird solche Anträge ad personam beurteilen.</p> <p>Beschlüsse: AK-Sitzungen P-211027 und P-220406</p>
<p>Promotionsreglement Art.8 Auflagen</p>	<p>Bewerbende mit einem Masterabschluss einer Universität mit weniger als 90 ECTS werden aufgefordert, zusätzliche ECTS zu erwerben, um diese Zahl zu erreichen.</p> <p>Beschluss: AK-Sitzung P-211027</p>
<p>Promotionsreglement Art.8 Brückenkommission (BK)</p>	<p>Die Brückenkommission (BK) wurde gegründet, um Bewerbungen von Bewerbenden mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule (FH) oder einer Pädagogischen Hochschule (PH) zu evaluieren.</p> <p>Die BK erarbeitet sur dossier einen Vorschlag zum Umfang der ECTS-Kompensation. Weiter schlägt die BK vor, wie diese zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden sollten. Diese Vorschläge werden vom Dekan der beteiligten Fakultät genehmigt.</p> <p>Bewerbungen von Bewerbenden einer FH oder PH müssen die folgenden 6 Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Projektthema muss gesundheitsbezogen sein 2. Betreuung durch die Universität Bern oder gemeinsame Betreuung durch die Universität Bern und die FH oder PH 3. FH- oder PH-Masterabschluss mit einer Mindestnote von 5 4. FH- oder PH-Masterabschluss mit mindestens 90 ECTS 5. zusätzlich erforderliche ECTS müssen im Laufe der regulären PhD-Zeit erfüllt werden 6. die Genehmigung des Dekans der beteiligten Fakultät. <p>Beschluss: AK-Sitzung P-230426</p>
<p>Promotionsreglement Art. 9 Betreuung</p>	<p>Der Wechsel des Dissertationsbetreuers muss der GHS im Voraus mitgeteilt werden und wird von Fall zu Fall besprochen.</p> <p>Nach der Zweitjahresprüfung ist es nicht mehr ohne Antrag möglich, den/die</p>


	<p>Dissertationsleiter*in und den/die Co-Dissertationsleiter*in oder den/die Mitbetreuer*in zu wechseln. Beantragte und begründete Ausnahmen müssen vom zuständigen FK beschlossen werden.</p> <p>Beschluss: AK-Sitzung P-220406.</p>
<p>Promotionsreglement Art. 23 Doktoratsprüfung</p>	<p>Bei der Doktoratsprüfung sind nur die Fragen der Prüfenden und die Antworten der Doktorierenden für die Bewertung zu berücksichtigen. Die Fragen aus der Gruppe der Anwesenden folgen erst nachdem die Prüfenden ihre Fragen gestellt haben.</p> <p>Beschluss: AK-Sitzung P-220406</p>
<p>Studienplan; Art 2 Fachgebiet</p>	<p>Verwendung der möglichen Spezialisierungen: Die Liste der Spezialisierungen der neuen Promotionsordnung wird in die Doktoratsvereinbarung eingefügt. Die Doktorierenden der alten Promotionsordnung dürfen weiterhin die alten Spezialisierungen wählen, die zum Zeitpunkt ihres Studienbeginns bestanden, wie auch die Spezialisierungen von der neuen Liste.</p> <p>Beschluss: AK-Sitzung P-220406</p>
<p>Studienplan; Art 7 Leistungen</p>	<p>Die Teilnahme am GHS-Symposium ist im Laufe des PhD-Studiums obligatorisch. Jede/r Doktorand*in muss an dieser Veranstaltung die eigenen Arbeiten mindestens zweimal präsentieren.</p> <p>Studienplan Art. 7.1 und 7.3.</p>
<p>Leistungen</p>	<p>Bei aktiver Konferenzteilnahme können ECTS wie folgt angerechnet werden:</p> <p>a) 1 ECTS für mindestens 1 Tag + Präsentation (Poster oder Vortrag)</p> <p>b) 0,5 ECTS für ½ Tag Kongress + Präsentation (Poster oder Vortrag)</p> <p>Beschluss: AK-Sitzung P-211027</p>
<p>Studienplan; Art. 11 Zweitjahresprüfung</p>	<p>Zweitjahresprüfung: Die Präsentation wird im Rahmen eines regelmässig stattfindenden Kolloquiums an einem an der GHS beteiligten Institut oder Klinik durchgeführt.</p>
<p>Studienplan; Art. 12 Dissertation Publikationen</p>	<p>a Auswahl Zeitschriften: Der/die Dissertationsleiter*in soll zusammen mit dem/der Doktorand*in die Verantwortung für die Auswahl der Zeitschriften übernehmen. Beschluss: AK-Sitzung P-220713 und P-220713</p> <p>b Publikationen mit erster geteilter Erst-Autorenschaft (first shared authorship) zählen als eine halbe Publikation mit erster Autorenschaft. Beschluss: AK-Sitzung P-220713</p> <p>c Die GHS akzeptiert Reviews (systematisch und narrativ) mit systematischem Ansatz und expliziter Methodenbeschreibung. Beschluss: AK-Sitzung P-230426</p> <p>d Die GHS akzeptiert keine unsystematischen Reviews, Letters, Studienprotokolle, o. Ä. Beschluss: AK-Sitzung P-230426</p> <p>e Diese Regeln (a-d) für Publikationen gelten sowohl für die Doktorierende der neuen als auch der alten Reglemente. Beschluss: AK-Sitzung P-230426</p>
<p>Organisationsreglement; Art.6 Fachkommissionen</p>	<p>Die gewählten Expert*innen in den Kommissionen müssen habilitiert sein.</p> <p>Beschluss: AK-Sitzung P-230712</p>
<p>Spezifikationen für die FKIII</p>	<p>Klinischer Praxisteil für Doktorierende der FK III: Für die 50%-ige Arbeitszeit in einer klinischen Einrichtung muss sichergestellt werden, dass die 50%-ige Forschungszeit vom Arbeitgeber garantiert wird. Dies muss bei der Einreichung des</p>

Praxisteil	<p>Antrags auf Aufnahme in die GHS dokumentiert werden. Die 50%-ige Arbeitszeit in einer klinischen Einrichtung kann sowohl in öffentlichen als auch in privaten Einrichtungen erfolgen. Wichtig ist, dass ein Zusammenhang zwischen klinischer Tätigkeit und klinischer Forschung in der PhD-Arbeit besteht.</p> <p>Das Projekt wird auf der Grundlage der Qualität und Durchführbarkeit beurteilt.</p> <p>Beschluss: AK-Sitzung P-230426 und P-200916</p>
<p>Spezifikationen für die FKIII</p> <p>Dokument zur Finanzierung</p>	<p>Rationale für die Gehaltsberechnung für Doktorierende in der FK III:</p> <p>Die Gehaltsberechnung für Doktorierende in der FK III beruht auf einer Mischrechnung. Ein Vorschlag dazu wurde von der AK ausgearbeitet und dient als Empfehlung. Dissertationsleiter*innen und Co-Dissertationsleiter*innen können auf Anfrage bei der GHS-Koordinatorstelle die Details erhalten.</p> <p>File: Rationale for Salary calculation for PhD Candidates in FK III_Sept 2021 Rev.pdf</p> <p>Beschluss: AK-Sitzung P-211027</p>
<p>PhD-Studierende mit Wohnsitz im Ausland:</p>	<p>Die GHS kann in Ausnahmefällen Bewerbende aufnehmen, welche für ihre Forschungsarbeit die Hauptzeit im Ausland verbringen.</p> <p>Die Bewerbenden verpflichten sich, alle Anforderungen der GHS zu erfüllen, einschliesslich derjenigen, die eine physische Anwesenheit in Bern voraussetzen.</p> <p>Die Mindestanforderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zweimalige Teilnahme am Symposium vor Ort • Teilnahme vor Ort am Ethik-Kurs • Teilnahme vor Ort an der Verteidigung (Doktoratsprüfung) • Teilnahme vor Ort an den Erst- und Zweitjahresprüfungen <p>Beschluss: AK-Sitzung P-220406 und P-230712</p>
<p>Studentenvertretung in der Ausichtskommission</p>	<p>Die Aufsichtskommission begrüsst die Anwesenheit stimmberechtigter Vertreter*innen der Doktorierenden bei den AK-Sitzungen.</p> <p>Die Doktorierenden dürfen drei studentische Vertreter*innen wählen (eine*n aus jeder FK). Die Vertreter*innen haben eine Stimme und entscheiden unter sich, wer von ihnen an den AK-Sitzungen teilnimmt.</p> <p>Beschluss: AK-Sitzung P-230426</p>

Bern, Date: 05.09.2023



Prof. Sissel Guttormsen
President of the GHS



Dr. Tullia Padovani
GHS coordinator